

Betreff:**Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat I
0300 Rechtsreferat**Datum:**

19.03.2020

BeratungsfolgeVerwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)**Sitzungstermin**

20.03.2020

Status

N

24.03.2020

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Der Rat hat durch § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in großem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Entscheidungszuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 NKomVG auf die freiwilligen Ausschüsse des Rates zu übertragen. Die Übertragung hat sich als grundsätzlich vorteilhaft erwiesen, da sie der Entlastung des Verwaltungsausschusses und der Beschleunigung von Entscheidungsabläufen dient. Ein Nachteil ist hingegen, dass Umlaufbeschlüsse - wie sie für den stets nicht öffentlich tagenden Verwaltungsausschuss in § 78 Abs. 3 NKomVG vorgesehen sind - nicht gefasst werden können.

Nachdem das Robert-Koch-Institut das Risiko für die Bevölkerung durch das neuartige Coronavirus nunmehr als „hoch“ eingestuft hat und vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Lage schlägt die Verwaltung vor, die durch § 6 der Hauptsatzung auf die Ausschüsse des Rates delegierten Zuständigkeiten zurück auf den Verwaltungsausschuss zu übertragen und zur Minimierung des Infektionsrisikos aller Beteigter die Beschlüsse vorübergehend durch den Verwaltungsausschuss - ggf. im Umlaufverfahren - zu fassen.

Diese Maßnahme ist zunächst bis zum 1. Oktober 2020 befristet, könnte aber bei Bedarf auch durch eine erneute Änderung der Hauptsatzung verlängert werden.

Markurth

Anlage/n:

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

**Sechste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 25. Juni 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 5. Juli 2019, S. 23) wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum Ende der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen.“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Markurth

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Markurth

